STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referatsleiter Herrn René Grummt
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail an: Rene.Grummt@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
41-51442-1/5/128969/2026, 13.10.2026	51-00-00 Fi-Bu	03.11.2026

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gewährung der Beträge zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen (Barbetragsverordnung) ab dem Jahr 2027

Sehr geehrter Herr Grummt,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bezüglich der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gewährung der Beträge zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen (Barbetragsverordnung) für das Jahr 2027 übermitteln zu können.

Die Beibehaltung der bisherigen Barbeträge für das Jahr 2027 ist zunächst positiv zu bewerten. Das Aussetzen einer weiteren Dynamisierung schafft für diesen Zeitraum Kontinuität und Planungssicherheit und vermeidet eine erneute kurzfristige Anpassung der finanziellen Aufwendungen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der bislang regelmäßig sehr kurzen Vorlaufzeiten zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten der neuen Barbeträge zu begrüßen.

Für die Zeit ab 2028 sollte jedoch eine grundsätzliche Überprüfung des bisherigen Bemessungssystems erfolgen. Dabei sollte nicht länger allein die jährliche Fortschreibung der Beträge im Mittelpunkt stehen, sondern vielmehr die Frage, wie eine langfristig tragfähige, nachvollziehbare und verlässliche Systematik entwickelt werden kann.

Im Rahmen der Überarbeitung ist die rechtzeitige Bekanntgabe der künftigen Barbeträge zwingend in den Fokus der Betrachtungen zu nehmen. Die örtlichen Träger benötigen einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf, um die finanziellen Auswirkungen in ihren Haushalten und Verwaltungsabläufen berücksichtigen zu können. Die bisherigen kurzen Zeiträume zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten erschweren eine verlässliche Planung.

Grundsätzlich sollte zudem ein langfristig tragfähiger Anpassungsmechanismus entwickelt werden. Anstelle einer jährlichen Überprüfung und Anpassung sollte das System auf einer festen, transparenten und nachvollziehbaren Berechnungsgrundlage beruhen, die eine klare Orientierung bietet und grundsätzlich nur in größeren Zeitabständen überprüft und angepasst werden muss.

Für die Überarbeitung ist eine frühzeitige Einbindung der kommunalen Praxis unerlässlich. Es wird daher angeregt, die Jugendamtsleitungen sowie Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen einer gemeinsamen Beratung einzubeziehen. Die Erfahrungen der örtlichen Träger sind insbesondere mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit, die Angemessenheit der Altersstaffelung sowie die finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Auswirkungen von besonderer Bedeutung.

Ziel sollte die Entwicklung eines transparenten, nachvollziehbaren und verlässlichen Bemessungssystems sein, das den örtlichen Trägern eine langfristige Orientierung und Planungssicherheit bietet, rechtzeitig bekannt gegeben wird und nicht jährlich einer erneuten Anpassung bedarf.

Wir regen daher an, bereits im kommenden Jahr einen entsprechenden Überarbeitungsprozess einzuleiten, um die Ergebnisse rechtzeitig für eine Neuregelung – bestenfalls ab dem Jahr 2028 – nutzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt